

Betriebsführungsvertrag Freibad Jahnsdorf

zwischen

- nachfolgend Betreiber genannt -

und der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
OT Leukersdorf
Poststraße 1
09387 Jahnsdorf/Erzgeb.

- nachfolgend Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. genannt -

gemeinsam auch Vertragspartner genannt.

§ 1 Betriebsführung

1. Der Betreiber übernimmt für die Gemeinde Jahnsdorf Betriebsführungsaufgaben in Form von Schwimmaufsichtsdiensten und Technikbetreuung für das Freibad Jahnsdorf, einschließlich der Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten.

2. Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. ist grundsätzlich für alle Geschäfts- und Betriebsführungsaufgaben zuständig, die die Betreibung des Freibades mit sich bringt. Nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag überträgt die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. dem Betreiber im dort genannten Umfang Teilaufgaben der Betriebsführung und erteilt die für die Erledigung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Vollmachten zur Vertretung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. Bei Bedarf und in Übereinstimmung mit dem Betreiber können weitere Betriebsführungsaufgaben, die in diesem Vertrag noch nicht enthalten sind, von ihm übernommen werden.

3. Zu den in der Anlage 1 aufgeführten Betriebsführungsaufgaben gehören die üblichen vor- und nachbereitenden und begleitenden Nebenleistungen. Hierbei übernimmt der Betreiber die im Zusammenhang mit der Erledigung der Betriebsführungsaufgaben anfallenden Bearbeitung von Rechtsfragen sowie die außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Ist die Prüfung grundsätzlicher Rechtsfragen erforderlich, so werden die Vertragspartner miteinander festlegen, wie und durch wen diese zu bearbeiten sind.

4. Der Betreiber wird die ihm obliegenden Aufgaben nach den allgemein anerkannten Regeln zum Führen eines Freibades erfüllen. Er beachtet dabei die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie die einschlägigen Regeln der Technik. Der Betreiber handelt mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anwenden würde. Der Betreiber verpflichtet sich zu einem sparsamen Einsatz bzw. Verbrauch aller Ressourcen.

5. Der Gemeinde bleibt das Recht eigenständig bis zu drei Veranstaltungen pro Saison durchzuführen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt dafür nicht.

§ 2 Übergabe

1. Dem Betreiber wird noch vor Übernahme der Betriebsführung das Freibad in der Weise übergeben, dass eine gemeinsame Begehung und Inventur für alle mit der Betreibung zusammenhängenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände oder Betriebsstoffe vorgenommen und dokumentiert werden.

2. Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. ist in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie Mängelbeseitigungen und Ersatzbeschaffungen betriebsnotwendiger Geräte und Werkzeuge vorgenommen werden.
3. Bei Beendigung der Betreuung findet eine gemeinsame Begehung und Inventur für alle mit der Betreuung zusammenhängenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände oder Betriebsstoffe statt.
4. Aussonderungen / Vernichtungen von Vermögensgegenständen laut Inventarliste bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

§ 3 Personal

1. Die Gemeinde Jahnsdorf verpflichtet sich, den kompletten Personalbedarf für Aufsichts- und Technik Tätigkeiten für den laufenden Betrieb im Freibad Jahnsdorf über den Betreiber abzudecken.
2. Der Betreiber bedient sich zur Erledigung der ihm übertragenen Betriebsführungsaufgaben seines eigenen Fach-Personals. Die Personalkosten sind in den vereinbarten Betriebsführungsentgelten enthalten.
3. Der Betreiber wird die Disposition und den Einsatz des Personals koordinieren und einen geordneten Betrieb gewährleisten.

§ 4 Betrieb

1. Für den laufenden Betrieb des Freibades Jahnsdorf erhält die Geschäftsführung des Bestreibers und im Falle seiner Verhinderung der von ihm beauftragte Vertreter die Stellung des Leiters. Der Betreiber hat in dieser Eigenschaft das Hausrecht auszuüben und im Rahmen der jeweils gültigen analog anzuwendenden Allgemeinen Geschäftsweisung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. die Beachtung der Pflichten und Aufgaben des Personals zu überwachen.
2. Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. gewährt den Mitarbeitern des Betreibers jederzeit freien Zugang zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Freibades. Der Betreiber stellt alle Einrichtungen, Anlagen und Räumlichkeiten, die für einen geordneten Betrieb des Bades erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung.
3. Der Betreiber ist für die Verschlussicherheit des gesamten Objektes verantwortlich und gewährleistet die Öffnungszeiten des Freibades Jahnsdorf im Zeitrahmen vom 15.05. bis 15.09. des jeweiligen Jahres grundsätzlich wie folgt: Montag bis Sonntag von 10:00 – 20:00 Uhr. Dabei wird als Mindestöffnungszeit die Zeit vom 01.06. bis 31.08. des jeweiligen Jahres definiert.

Bei schlechter Witterung kann das Bad ganztägig oder stundenweise geschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Betreiber, ggf. in Abstimmung mit der Gemeinde.

4. Die vom Personal des Betreibers im Rahmen der Aufsichts- und Technik Tätigkeiten festgestellten Mängel werden unverzüglich abgestellt. Der Betreiber wird Aufträge zur Mängelbeseitigung / Ersatzbeschaffung betriebsnotwendiger Geräte und Werkzeuge bis zu einer Wertgrenze von 800,00 € netto selbst finanzieren, welche in das Eigentum der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. übergehen. Bei Überschreitung der Wertgrenze erfolgt, sofern nicht Gefahr in Verzug ist, Rücksprache mit der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. Zudem verpflichtet sich der Betreiber die Geräte, die zur Bewirtschaftung notwendig sind, wie z. B. Aufsatzmäher, Heckenschere und Beckenbodensauger über 800,00 € netto selbst und auf eigene Rechnung anzuschaffen. Diese gehen dann in sein Eigentum über.

5. Der Betreiber übernimmt die Beschaffung und den Einkauf des Verbrauchsmaterials, wie Badchemie, Reinigungsmaterial, Sanitärmaterial etc. selbst und auf eigene Rechnung.

6. Alle Aufträge an Fremdfirmen und Lieferanten erfolgen im Auftrag und auf Rechnung des Betreibers.

7. Der Betreiber übernimmt die Ausübung der Kassengeschäfte für die Einnahmekasse „Freibad“. Die Abrechnung der Einnahmen erfolgt unbar zum Ende eines Monats. Die jeweils gültige Dienstanweisung für die Einnahmekasse „Freibad“ ist zu beachten (Anlage 3), dies gilt insbesondere für die enthaltenen Regelungen

- a) zur Buchführung,
- b) zu den Prüfungsrechten,
- c) zu den Kassenhöchstbeständen,
- d) zum Umgang und zur Aufbewahrung der Zahlungsmittel, und
- e) zur Abrechnung der Einnahmen.

Bei Änderungen in der Dienstanweisung ist der Betreiber umgehend zu informieren. Der Betreiber haftet für Schäden der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. die sich aus Verstößen gegen diese Regelungen ergeben.

8. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern werden gegenüber der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. abgerechnet und verbleiben dort. Der Betreiber hat diese bis zum 10. des Folgemonats gegenüber der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. nachzuweisen und abzurechnen. Die Summe der vereinnahmten Eintrittsgelder wird nicht auf das Betriebsführungsgeld und der daraus resultierenden Abschlagszahlungen angerechnet.

9. Die Vermietung von Sonnenliegen, Sonnenschirmen und Sportgeräten sowie die Durchführung von Schwimmkursen, Aquafitness und die Abnahme von Schwimmstufen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Betreibers. Diese Einnahmen bleiben für die Berechnung des Betriebsführungsentgeltes außer Betracht. Dies gilt auch für die Grill- und Übernachtungsmöglichkeit.

§ 5 Vergütung und Abrechnung von Leistungen

1. Für die vereinbarten Arbeiten und Leistungen bezahlt die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. an den Betreiber ein Betriebsführungsentgelt nach Maßgabe der in der Anlage 2 festgelegten Grundsätze. Der Lohnsatz beinhaltet alle direkten und indirekten Personalkosten.

§ 6 Ruhen der vertraglichen Verpflichtung, Haftung

1. Sollten die Vertragspartner durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in Ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen die beiderseitigen Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen hat der betroffene Vertragspartner den anderen Partner hiervon sowie über die voraussichtliche Dauer unverzüglich zu unterrichten.

2. Die Vertragspartner sind gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Verpflichtungen zu betreiben.

3. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

2. Der Vertrag wird bis zum 30.04.2031 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch, sondern muss gesondert und nach vorangegangener Auswertung verlängert werden.

3. In beiderseitigem Einvernehmen kann eine Verlängerung des bestehenden Vertrags vereinbart werden.

4. Ohne Kündigung des Gesamtvertrages kann die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. einzelne an den Betreiber übertragene Betriebsführungsaufgaben (s. Anlage 1) zur eigenen Wahrnehmung aus dem Vertrag herauslösen. Dies kann jeweils nur zum Ende der Vertragslaufzeit geschehen und ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzukündigen. Dem Betreiber steht das Recht zu, den Gesamtvertrag zu kündigen, wenn eine ordnungsgemäße Betriebsführung aufgrund der Teilkündigung durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. nicht gewährleistet ist oder eine Betriebsführung durch die Teilkündigung tatsächlich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Betreiber kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. übertragen.

§ 9 Loyalität / Unwirksamkeit / Verschwiegenheit

1. Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung des Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen und technischen Zweck verfolgen.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen durch die vertragliche Tätigkeit bekanntwerdenden Geschäftsvorfälle und sonstigen Tatsachen vertraulich zu behandeln.

§ 10 Sonstiges

1. Aufrechnungsrechte beschränken sich auf unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Forderungen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 11 Bestandteile dieses Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Aufgaben der Betriebsführung

Anlage 2: Vergütungsregelung

Anlage 3: Dienstanweisung für die Einzahlungskassen Freibad der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Jahnsdorf,

Albrecht Spindler

Bürgermeister